

Geschäftsordnung der Beschwerdekommision von ACQUIN

§ 1 Beschwerdekommision

Gemäß der Satzung von ACQUIN (§11) wird zur Gewährleistung eines geordneten und unabhängigen Beschwerdeverfahrens für Einwände der Vertragspartner von ACQUIN gegen Beschlüsse zur Akkreditierung eine Beschwerdekommision eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Gemäß der Satzung von ACQUIN §11 (2) setzt sich die Beschwerdekommision zusammen aus fünf Mitgliedern, wobei je ein Mitglied aus der Gruppe der Fachhochschulen, der Universitäten, der Kunst- und Musikhochschulen, der Berufspraxis und der Studierenden kommt. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand, der Akkreditierungskommission noch einem der Fachausschüsse angehören.

(2) Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden gemäß der Satzung von ACQUIN §11(3) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl der Beschwerdekommision im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Beschwerdekommision während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Beschwerdekommision wählt aus ihrem Kreis einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Diese werden jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Beschwerdekommision hält ihre Sitzungen jährlich und im Bedarfsfall ab. Der Sprecher beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

(2) Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich.

(3) Vertreter der Geschäftsstelle können an den Sitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

(4) Über die Sitzung der Beschwerdekommision ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem Sprecher genehmigt wird. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschwerdekommision entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommision informieren den Sprecher über eine bezüglich einer Entscheidung vorliegende Befangenheit und beteiligen sich nicht an der Entscheidung. Ist der Sprecher selbst bezüglich einer Entscheidung befangen, so nimmt er nicht an der Entscheidung teil und der stellvertretende Sprecher nimmt die Funktion des Sprechers ein.

(4) Beschlüsse können grundsätzlich auch im Umlaufverfahren (§9) getroffen werden, sofern kein Mitglied der Beschwerdekommision diesem Verfahren widerspricht.

§ 5 Beschwerdeberechtigte

Eine Beschwerde kann nur von der durch eine Entscheidung der Akkreditierungskommission unmittelbar betroffenen Hochschule eingelegt werden.

§ 6 Form und Frist

Die Hochschule kann innerhalb von 20 Werktagen ab Datum des Beschlussbriefes schriftlich Beschwerde einlegen. Diese ist mit einer Begründung bei der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen.

§ 7 Verfahren

(1) Die Beschwerde der Hochschule wird der Akkreditierungskommission in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt. Die Akkreditierungskommission prüft alle entscheidungsrelevanten Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen sowie die der Akkreditierungsentscheidung zugrunde liegenden Bewertungen unter besonderer Würdigung der vorgebrachten Beschwerdegründe. Sie entscheidet und beschließt auf dieser Basis erneut über die Akkreditierung. Hält die Akkreditierungskommission die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Die Beschwerdekommision wird jährlich über diese Beschwerden unterrichtet.

(2) Hilft die Akkreditierungskommission der Beschwerde nicht ab, legt die Geschäftsstelle die Beschwerde der Beschwerdekommision zur Prüfung und Stellungnahme vor. Die Stellungnah-

me der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung der Akkreditierungskommission zu berücksichtigen.

§ 8 Anhörung

Vor der Entscheidung der Beschwerdekommision muss dem Beschwerdeführer, einem Mitglied der Gutachtergruppe, einem Mitglied des Fachausschusses und einem Mitglied der Akkreditierungskommission die Möglichkeit einer Stellungnahme an die Beschwerdekommision gegeben werden.

§ 9 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

(1) In dringenden Fällen oder wenn der Gegenstand die Einberufung einer Sitzung nicht rechtfertigt kann der Sprecher eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ansetzen.

(2) Die für eine schriftliche Äußerung zum Beschwerdefall gesetzte Frist darf zehn Werktage nicht unterschreiten.

(3) Eine Entscheidung über eine Beschwerde ist wirksam, wenn eine Rückmeldung von mindestens drei Mitgliedern vorliegt.

(4) Beschlussfassungen, die auf dem Korrespondenzweg zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.

§ 10 Entscheidungsmöglichkeiten

(1) Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde unzulässig ist, so verwirft sie diese. Die Entscheidung über Zulässigkeit des Verfahrens kann im Rahmen eines Umlaufverfahrens gemäß §9 getroffen werden.

(2) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so formuliert sie eine Empfehlung zur Aufhebung der Entscheidung der Akkreditierungskommission und begründet diese. Mit einer Stellungnahme verweist sie die Beschwerde an die Akkreditierungskommission zurück. Bei der erneuten Entscheidung müssen die Gründe der Beschwerdekommision von der Akkreditierungskommission berücksichtigt werden.

(3) Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde unbegründet ist, so bestätigt sie in einer Stellungnahme die Entscheidung der Akkreditierungskommission.

(4) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist für die Akkreditierungskommission nicht bindend. Die Akkreditierungskommission hat der Beschwerdekommision gegenüber zu begründen, wenn sie deren Empfehlung nicht Folge leistet.

§ 11 Wirkungen

(1) Richtet sich die Beschwerde gegen eine von der Akkreditierungskommission ausgesprochene Auflage, so wird die Frist zur Erfüllung der betroffenen Auflage bis zur abschließenden Entscheidung gehemmt.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine durch die Akkreditierungskommission beschlossene Aussetzung des Verfahrens, so werden ggf. laufende Fristen für das gesamte Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung gehemmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 11. November 2013 von der Beschwerdekommision verabschiedet worden und in Kraft getreten. Am 3. Dezember 2013 wurde die Geschäftsordnung von der Akkreditierungskommission und am 6. Dezember 2013 vom Vorstand zustimmend zur Kenntnis genommen.